

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	11.02.2014

Archiveinsturz und rechtliche Folgen

Beantwortung der Anfrage von Ratsmitglied Zimmermann (Deine Freunde)

Frage 1

Welche zivil- und strafrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Archiveinsturz sind derzeit anhängig, wer sind die beteiligten Parteien und welchen Stand haben die Verfahren (z. B. das Ermittlungsverfahren wegen gefälschter Bauprotokolle)?

Antwort der Verwaltung:

a) Zivilrechtliche Verfahren

aa) Verfahren zur Einsturzursache

Die Stadt Köln (als Hauptgeschädigte des Einsturzes) betreibt gemeinsam mit der KVB AG (als Bauherrin der Nord-Süd Stadtbahn) beim Landgericht (LG) Köln ein selbständiges Beweisverfahren. In diesem selbständigen Beweisverfahren soll insbesondere die Ursache des Einsturzes des Historischen Stadtarchivs am 03.03.2009 geklärt werden. Dieses Verfahren betreibt die Stadt Köln für die eigenen Schäden und für die ihr weitestgehend übertragenen Schäden diverser Leihgeber des Historischen Archivs. Das Verfahren hat das Aktenzeichen 5 OH 1/10.

Das von der Stadt Köln und der KVB betriebene selbständige Beweisverfahren richtet sich gegen insgesamt 23 Antragsgegner, dabei insbesondere die Arbeitsgemeinschaft Nord-Süd Stadtbahn Köln Los Süd (bestehend aus den Firmen Bilfinger, Züblin und Wayss & Freytag, sog. ARGE Los Süd) als Antragsgegnerin zu 1) und deren drei Gesellschafter (die Firmen Bilfinger SE, Züblin AG und Wayss & Freytag AG) als Antragsgegnerinnen zu 2-4) sowie verschiedene Planungs-, Überwachungs- und Ausführungsbeteiligte des Gleiswechselbauwerks Waidmarkt als weitere Antragsgegnerinnen.

Das LG Köln hat mit der Erstellung des Gutachtens den Geotechniker Prof. Dr. Hans-Georg Kempfert beauftragt. Nach umfangreichen Voruntersuchungen des Sachverständigen, deren Ergebnisse in drei Teilgutachten zusammengefasst sind, besteht die wahrscheinliche Einsturzursache in einer größeren Fehlstelle der östlichen Schlitzwand des Gleiswechselbauwerks Waidmarkt, das im Auftrag der KVB von der ARGE Los Süd erstellt worden ist. Weniger wahrscheinlich ist die von der ARGE Los Süd behauptete Einsturzursache eines hydraulischen Grundbruchs im Gleiswechselbauwerk Waidmarkt (Vgl. Mitteilung im Hauptausschuss 13.01.2014, Vorlagen-Nr. 0128/2014).

Stadt Köln und KVB haben gemäß Beschluss des LG Köln ein an der östlichen Schlitzwand des Gleiswechselbauwerks Waidmarkt befindliches, ca. 34 m tiefes sog. Besichtigungsbauwerk errichtet, innerhalb dessen die finalen Untersuchungen durch den Sachverständigen Prof. Dr. Kempfert (und ergänzend auch durch die Sachverständigen der Staatsanwaltschaft Köln) stattfinden. Der Sachverständige Prof. Dr. Kempfert wird innerhalb des inzwischen fertiggestellten Besichtigungsbauwerks sowohl die vermutlich einsturzursächliche Schlitzwand als auch die auf ca. 14 m NN vorhandene Braunkohleschicht im Bodenbereich untersuchen, die Schädigungen aufweisen müsste, falls entsprechend der Theorie der ARGE Los Süd ein hydraulischer Grundbruch die Einsturzursache gewesen sein sollte. Die Stadt Köln rechnet damit, dass im Laufe des Sommers bzw. im Herbst 2014 die Untersuchungen des Sachverständigen Prof. Dr. Kempfert abgeschlossen werden.

bb) Verfahren zur Schadenshöhe

Daneben betreibt die Stadt Köln vor dem LG Köln ein weiteres selbständiges Beweisverfahren zur Klärung der Höhe des Schadens, der durch den Einsturz des Archivgebäudes am 03.03.2009 eingetreten ist. Auch dieses Verfahren verfolgt das Ziel, Ersatz für die eigenen Schäden und für die der Stadt weitestgehend übertragenen Schäden diverser Leihgeber des Historischen Archivs zu erlangen. Das Verfahren hat das Aktenzeichen 5 OH 7/11.

Da die genannten Schäden lediglich die Stadt Köln und nicht die KVB betreffen, wird dieses selbständige Beweisverfahren zur Schadenshöhe von der Stadt Köln allein betrieben. Antragsgegner sind dieselben Beteiligten wie im selbständigen Beweisverfahren zur Einsturzursache.

Die Grundstücks- und Gebäudeschäden werden dabei im Auftrag des LG Köln durch den Sachverständigen Prof. Dr.-Ing. Michael Sohni geklärt. Sachverständiger für die äußerst umfangreichen Schäden an den Archivalien ist der ehemalige Präsident des Bundesarchivs in Koblenz, Herr Prof. Dr. Hartmut Weber.

b) Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft Köln hat unmittelbar nach dem Einsturz am 03.03.2009 ein umfangreiches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der fahrlässigen Tötung, der fahrlässigen Körperverletzung und der Baugefährdung gegen „unbekannt“ eingeleitet. Das Verfahren trägt das Aktenzeichen 83 UJs 36/09.

Wie der Medienberichterstattung am 20. und 21.01.2014 entnommen werden konnte, hat die Staatsanwaltschaft Köln inzwischen 89 „Beschuldigte“ benannt, gegen die sich der Anfangsverdacht einer Beteiligung an den in Frage stehenden Straftaten richtet (Aktenzeichen 114 JS 185/13)¹. Es handelt sich hierbei um die verantwortlich handelnden Personen auf Seiten der Bauherrin (KVB), der ausführenden Arbeitsgemeinschaft Los Süd sowie verschiedener sonstiger Ausführungsbeteiligter sowie Planungs-, Überwachungs- und Gutachterbüros. Die Benennung von 89 Beschuldigten und die Mitteilung des entsprechenden „Beschuldigtenstatus“ haben zu einer Unterbrechung der ansonsten am 03.03.2014 eintretenden Verjährung der Straftaten geführt.

Neben diesem Hauptverfahren betreibt die Staatsanwaltschaft zwei weitere Ermittlungsverfahren, und zwar zum einen wegen des Verdachts der Unterschlagung von Bewehrungseisen („Bügelklau“) und zum anderen wegen Verdachts der Urkundenfälschung (Fälschung der Schlitzwandprotokolle). Beide möglichen Straftaten haben nach übereinstimmender Auffassung aller beteiligten Sachverständigen nicht zum Einsturz des Archivgebäudes am 03.03.2009 geführt.

Der aktuelle Stand dieser beiden Ermittlungsverfahren ist der Stadt Köln im Übrigen nicht bekannt.

¹ Vgl. Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Köln vom 20.01.2014, s. Anlage 1.

Frage 2:

Bei welchen zivil- und strafrechtlich relevanten Sachverhalten droht am 03.03.2014 der Eintritt der Verjährung oder ist diese möglicherweise bereits eingetreten?

Antwort der Verwaltung**a) Zivilrechtliche Verfahren**

Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der Stadt Köln gegen die möglichen Verursacher des Einsturzes vom 03.03.2009 hätten theoretisch am 31.12.2012 verjähren können. Obwohl zum 31.12.2012 die Einsturzursache und damit auch die entsprechende Verantwortlichkeit der verschiedenen Beteiligten noch nicht feststand, hat die Stadt Köln nach den bisherigen Kenntnissen rechtzeitig vor dem 31.12.2012 die beiden laufenden selbständigen Beweisverfahren über die ARGE Los Süd als Antragsgegnerin zu 1) auf weitere 20 Antragsgegner ausgedehnt und auf diese Weise die Verjährungsfrist bis sechs Monate nach Abschluss der Verfahren gehemmt (§ 204 Abs. 2 BGB).²

Die von der Firma Bilfinger SE als Antragsgegnerin zu 2) im weiteren Verlauf abgespaltenen Firmen Bilfinger Construction GmbH und Bilfinger Hochbau GmbH sind im Laufe des Jahres 2013 als weitere Antragsgegnerinnen rechtzeitig vor Ablauf der 5-jährigen Verjährungsfrist nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes in die selbständigen Beweisverfahren einbezogen worden.

Alle Ansprüche der Stadt Köln gegen die beteiligten Personen und Firmen, gegen die Schadensersatzansprüche in Betracht kommen, sind also durch die beiden laufenden selbständigen Beweisverfahren gehemmt, so dass keine Verjährung eintreten kann.

Soweit Ansprüche der Stadt Köln gegen die KVB als Bauherrin der Nord-Süd Stadtbahn in Betracht kommen, besteht ein wechselseitiger Verjährungsverzicht, so dass auch insoweit keine Ansprüche der Stadt Köln verjähren können.

b) Strafrechtliche Verjährung

Wie unter Ziff. 1. b) bereits ausgeführt, hat die Staatsanwaltschaft durch die „Umstellung“ des bisherigen Ermittlungsverfahrens gegen nunmehr 89 Beschuldigte den Lauf der 5-jährigen Verjährungsfrist unterbrochen, so dass auch eine strafrechtliche Verjährung bzgl. dieser 89 beschuldigten Personen nicht eintreten kann.

Frage 3:

Hat das Gespräch von Stadtdirektor Kahlen mit Prof. Polónyi stattgefunden und wenn ja mit welchem Ergebnis?

Antwort der Verwaltung:

Das Gespräch hat am 08.03.2013, wenige Tage nach dem vierten Jahrestag des Einsturzes, stattgefunden. Herr Stadtdirektor Kahlen konnte Herrn Prof. Polónyi in dem mehrstündigen Gespräch verdeutlichen, dass es sowohl für die strafrechtlichen als auch für die zivilrechtlichen Tatbestände sehr wohl von Bedeutung ist, ob der Einsturz des Historischen Stadtarchivs aufgrund von Fehlstellen in der Schlitzwand (und damit als Folge eines bautechnischen Mangels) erfolgt ist oder ob die Boden- und Wasserverhältnisse im Rahmen eines hydraulischen Grundbruchs einsturzursächlich waren. In letzterem Fall könnte sich eine Diskussion um das sog. Baugrundrisiko und damit um die Haftungsverteilung zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmer ergeben.

Außerdem hat Herr Stadtdirektor Kahlen auch auf die juristische Notwendigkeit hingewiesen, alle Szenarien, die von der ARGE pp. als mögliche Ursachen – zur Abwehr eigener Haftungsverpflichtungen – behauptet werden, beweissicher auszuschließen.

² Vgl. Rat der Stadt Köln, Beschluss vom 18.12.2012, TOP 24.5 im nichtöffentlichen Teil, vgl. Pressemitteilung der Stadt Köln vom 21.12.2012, s. Anlage 2.

Frage 4:

Wurde der Ratsbeschluss vom 18.12.2012 umgesetzt, ist die verjährungshemmende Wirkung der unternommenen Maßnahmen gesichert (und wenn ja, für welchen Zeitraum) und decken diese auch den vollständigen Kreis möglicher Beschuldigter nach Maßgabe der von Prof. Polónyi vertretenen These oder weiterer möglicher Ursachen ab?

Antwort der Verwaltung

Der Ratsbeschluss der Stadt Köln vom 18.12.2012 ist durch antragserweiternde Schriftsätze der von der Stadt Köln beauftragten Kanzlei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte, Mönchengladbach, vom 20.12.2012 umgesetzt worden.

Durch die Antragserweiterungen vom 20.12.2012 und die unter Ziff. 2 dargestellte Erweiterung auf die abgespaltenen Firmen der Bilfinger SE ist also die Verjährung möglicher Ansprüche der Stadt Köln gegen die in Betracht kommenden Beteiligten bis sechs Monate nach Abschluss der Verfahren gehemmt worden.

Frage 5:

Wie hoch bewertet die Stadt die Schadenssumme und die Verfahrenskosten (inkl. der gesondert ausgewiesenen Kosten für das Besichtigungsbauwerk) und wie hoch schätzt sie das juristische und finanzielle Risiko ein, dass die Bürger einen Teil selber tragen müssen, z. B. weil die Stadt oder ihr Tochterunternehmen KVB möglicherweise wegen Verletzung der Aufsichtspflicht im Zusammenhang mit dem U-Bahn-Bau in die Haftung genommen wird?

Antwort der Verwaltung

Die Stadt Köln schätzt den ihr entstandenen Schaden insgesamt auf ca. 1 Mrd. €. Wesentliche Teile dieses Schadens, insbesondere Gebäude- und Grundstücksschäden, vor allem aber der an den Archivalien entstandene Schaden (Restaurierungsaufwand usw.) werden derzeit im selbständigen Beweisverfahren LG Köln 5 OH 7/11 geklärt, so dass die Ergebnisse der entsprechenden Gutachten abzuwarten sind.

Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verfahrenskosten sind schwer einzugrenzen. So sind für das inzwischen fertiggestellte und in Betrieb genommene Besichtigungsbauwerk (Ziff. 1) Kosten i. H. v. rund 17,5 Mio. € veranschlagt. Die im Auftrag des LG Köln tätigen Sachverständigen Prof. Dr. Kempfert, Prof. Dr. Sohni und Prof. Dr. Weber werden nach Stundenaufwand vergütet, so dass aufgrund der derzeit nicht absehbaren Dauer der Verfahren eine Aufwandsschätzung kaum möglich ist. Gleiches gilt für die diversen Beratungskosten der Stadt Köln in geotechnischer und juristischer Hinsicht, die ebenfalls nach Aufwand erfasst und abgerechnet werden, so dass eine unmittelbare Abhängigkeit von der Verfahrensdauer gegeben ist.³

Nach Einschätzung der städtischen Prozessbevollmächtigten liegen derzeit keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Stadt Köln aus der Phase, als die Stadt Köln noch selbst als Bauherr vorgesehen war, in juristischer und finanzieller Hinsicht einen Teil des Schadens selber tragen muss. Aus der Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Köln vom 20.01.2014 hat sich ergeben, dass gegen die Mitarbeiter der Stadt Köln keinerlei Verdacht strafbaren Verhaltens vorliegt.⁴ Auch in zivilrechtlicher Hinsicht liegen keine konkreten Anhaltspunkte für ein anspruchskürzendes und damit die Kölner Steuerzahlerinnen und Steuerzahler belastendes Mitverschulden der Stadt Köln vor.

³ Vgl. dazu die Kostenaufstellung für die Zeit vom 03.03.2009 – 31.01.2013, vgl. Mitteilung im Hauptausschuss 25.02.2013, TOP 11.2 (Vorlagen Nr. 0474/13), s. Anlage 3 und 3a.

⁴ Siehe dazu Anlage 1 und Presseerklärung der Stadt vom 20.01.2014, Anlage 4

Dies würde auch dann gelten, wenn der KVB als Bauherrin der Nord- Süd Stadtbahn ein Aufsichtsverschulden gegenüber der ARGE anzulasten wäre. Ein solches hypothetisches Aufsichtsverschulden der KVB würde die Haftung der ARGE nicht einschränken.

gez. Roters

Anlagen